

Satzung zum Schutze des Baumbestandes

(im folgenden „Baumschutzsatzung“ genannt)

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Schutzzweck
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Schutzgegenstand
- § 4 Begriffe
- § 5 Verbotene Handlungen
- § 6 Freistellungen
- § 7 Ausnahmegenehmigungen
- § 8 Ersatzpflanzungen, Ersatzzahlung und Folgenbeseitigung
- § 9 Baumschutz und Bauvorhaben
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1 Übersicht zur Gehölzauswahl bei Ersatzpflanzung (Auswahlhilfe)
- Anlage 2 Formular „Antrag über Maßnahmen im Baumbestand“
- Anlage 3 Informationsblatt zum Baumschutz auf Baustellen

Präambel

Auf Grund des § 8 (1) des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), des § 22 (2) des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 16. Oktober (BGBl. I S. 2258 i. V. m. § 15 (1) des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.12.2010 (GVBl. LSA, S. 569) zuletzt § 6 geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18.12.2015 (GVBl. LSA S. 659, 662), hat der Gemeinderat der Gemeinde Teutschenthal in seiner Sitzung am 9. Mai 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

Zur Sicherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere zur Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen, der Verbesserung der Luftqualität und der klimatischen Situation der Gemeinde, zur Förderung des Naturerlebens der Einwohner und der Erholung, zur Erhaltung als Lebensraum zahlreicher Tierarten sowie zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes wird der Bestand an Bäumen in der Gemeinde Teutschenthal nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

Ziel dieser Satzung ist die Sicherung einer nachhaltigen, weitgehend natürlichen, möglichst ungestörten Entwicklung des Baumbestandes einschließlich eines arttypischen Wurzel- und Kronenaufbaus.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung regelt den Schutz des Bestandes an Bäumen des im Zusammenhang bebauten Gebietes der Gemeinde Teutschenthal sowie im Geltungsbereich der Bebauungspläne.
- (2) Diese Satzung findet keine Anwendung auf
 1. Bäume im Geltungsbereich des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt - LWaldG vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA Nr. 7/2016), in der jeweils gültigen Fassung,
 2. Bäume in Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern, flächenhaften Naturdenkmälern, geschützten Landschaftsbestandteilen, in gesetzlich geschützten Alleen und einseitigen Baumreihen i.S. von § 21 NatSchG LSA sowie gesetzlich geschützten Biotopen i. S. von § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA,
 3. Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlagen i. S. von § 1 Bundeskleingartengesetz (BKleingG),
 4. Obstbäume (einschließlich Walnuss, ausschließlich Esskastanienbäumen) in privaten und umfriedeten Grundstücken
 5. alle gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Baumschulen und Gärtnereien.

§ 3 Schutzgegenstand

Geschützte Bäume dieser Satzung (nachfolgend als Bäume bezeichnet) sind:

1. Laubbäume, Ginkgo und Eiben, die in 100 cm Höhe über dem Erdboden einen Stammumfang von mindestens 50 cm aufweisen.
Bei mehrtriebigen Bäumen ist der Stammumfang des stärksten Triebes in 100 cm Höhe und bei Bäumen mit tieferem Kronenansatz das Maß unmittelbar unterhalb des Kronenansatzes maßgeblich,
2. Straßenbäume unabhängig vom Stammumfang,
3. alle Bäume der Baum-Ersatzpflanzungen i. S. d. § 8 dieser Satzung und Bäume sonstiger Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, insbesondere i.S. d. § 15 Bundesnaturschutzgesetz, unabhängig vom Stammumfang. Sie werden nachfolgend als „Bäume“ bezeichnet.

§ 4 Begriffe

Im Sinne dieser Satzung bedeutet:

1. **Baumscheibe**
der für die Wasser- und Nährstoffaufnahme sowie den Bodenluftaustausch nicht versiegelte bzw. unbefestigte Wurzelbereich um den Stammfuß des Baumes;
2. **Erziehungs-/Aufbauschnitt**
Unter Berücksichtigung der arttypischen Wuchsform die vorzunehmende Schnittmaßnahme bei Jungbäumen zur Vorbeugung von Fehlentwicklungen und zur Erzielung einer der vorgesehenen Funktion des Baumes entsprechenden Krone;

3. **Kronenansatz**
Stelle der untersten Verzweigung am oberen Ende des Stammes;
4. **Kronenpflege**
Überwiegend im Fein- und Schwachastbereich vorzunehmende Schnittmaßnahme zur Vorbeugung von unerwünschten Entwicklungen in der Krone (z. B. Zwieselbildung); tote, kranke, absterbende, gebrochene, sich kreuzende und reibende Äste sind zu entfernen;
5. **Kronensicherungsschnitt**
Einkürzung von Kronenteilen oder der gesamten Krone im Grob- und Starkastbereich entsprechend den Erfordernissen zur Herstellung der Verkehrssicherheit bei schwer geschädigten Bäumen mit nur noch kurzer Lebenserwartung; die trotzdem ohne Rücksicht auf den Habitus erhalten werden sollen;
6. **Kronentraufbereich, Kronentraufe**
Fläche unterhalb der natürlich ausgebildeten Baumkrone. Die äußere Begrenzung stellt der auf den Boden projizierte Kronenumfang dar;
7. **Lichttraumprofilschnitt**
Schnittmaßnahme zum Herstellen oder Erhalten des für den Verkehr freizuhaltenen lichten Raumes über Wegen (2,5 m), Plätzen (2,5 m) und Straßen (max. 4,5 m). Die Entwicklung von Ästen mit einem Durchmesser von größer 5 cm in diesem Raum soll frühzeitig verhindert werden;
8. **Pflanzqualitäten**
Es gelten die Qualitätsanforderungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL)-Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen.
Bei selbst angezogenen Bäumen gelten folgende Mindestanforderungen:
Hochstamm: Baumartig wachsendes Gehölz, das in Stamm und Krone gegliedert ist, einen geraden mangelfreien Stamm mit einer geraden Stammverlängerung innerhalb der Krone und eine gleichmäßig beästete Krone aufweist. Die Stammhöhe gemessen zwischen Boden und Kronenansatz beträgt mindestens 160 cm, der Mindestumfang in 1 m Höhe beträgt 8 cm;
Stammbusch: Baumartig wachsendes Gehölz ohne Krone mit einer tiefen gleichmäßigen seitlichen Beastung, einer geraden Stammverlängerung und mit einer Mindesthöhe von 250 cm. Der Mindeststammumfang beträgt 12 cm in 30 cm Höhe über dem Boden;
Heister: Baumartig wachsendes Gehölz mit gleichmäßiger seitlicher Beastung ohne Krone und einer geraden Stammverlängerung mit einer Mindesthöhe von 150 cm und einem Mindeststammumfang von 6 cm in 30 cm Höhe über dem Boden;
9. **Pflege**
Siehe Kronenpflege
10. **Straßenbäume**
Bäume entlang des Straßenkörpers
11. **Umfriedetes Grundstück**
Ortsüblich, z. B. durch dauerhaften Zaun oder Mauerer, von anderen Grundstücken abgegrenzte Fläche
12. **Wurzeln**
Unterirdische Teile des Baumes, die das Wasser mit den darin gelösten Nährstoffen dem Boden entnehmen und weiterleiten; Nährstoffe speichern und den Baum im Boden verankern.
Feinst- und Feinwurzeln: Wurzeln mit einem Durchmesser bis 0,5 cm
Schwachwurzeln: Wurzeln mit einem Durchmesser über 0,5 - 2,0 cm

Grobwurzeln:
Starkwurzeln:

Wurzeln mit einem Durchmesser über 2,0 - 5,0 cm
Wurzeln mit einem Durchmesser über 5,0 cm

13. Wurzelbereich

Bereich des Bodens, der vom Baum durchwurzelt wird. Der Wurzelbereich ist baumart- und standortbedingt und reicht i. d. R. über die Kronentraufe hinaus. Insbesondere bei Säulenformen (z. B. Pyramiden-Pappel) kann sich der Wurzelbereich oft um ein Mehrfaches über den Kronentraufbereich hinaus erstrecken.

§ 5

Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, erheblich zu schädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
 - (2) Unter Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch:
 - a) Befestigung der Flächen mit einer wasserundurchlässigen Decke und sonstigen Bodenverdichtungen (z.B. Asphalt, Beton),
 - b) Ausgrabungen, Ausschachtungen (z.B. Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen,
 - c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern, organischen und anorganischen Düngemitteln oder andere die Bäume negativ beeinflussende Substanzen,
 - d) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen und anderen Behältnissen
 - e) nicht ordnungsgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Streusalzen und Laugen,
 - f) das Befestigen von jeglichen Werbemitteln und Gegenständen an Bäumen,
 - g) das Beschädigen der Baumrinde mit Kraftfahrzeugen, Rasenmähern und anderen Geräten,
 - h) das Parken auf unbefestigten Flächen unter Baumkronen,
 - i) Kappungen und „auf Stock setzen“.
 - j) Bauliche Anlagen sind so zu errichten und Leitungen so zu verlegen, dass sich Bäume in der arttypischen Größe und Form entwickeln können bzw. und nicht nachhaltig gefährdet oder beschädigt werden oder eine nachhaltige Gefährdung an diesen Anlagen und Leitungen hervorrufen können.
Soweit dies unvermeidbar ist, sollen notwendige Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 und RAS-LP 4 an den betroffenen Bäumen vorgesehen werden.*
- * Inhaltliche Informationen zu diesen anerkannten Regeln der Technik werden in einem Hinweisblatt (Anlage 3) zum Baumschutz auf Baustellen im Fachbereich IV/Bauamt zur Verfügung gestellt.
- (3) Unberührt bleiben weitere Rechtsvorschriften zum Schutz von Nist-, Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere, insbesondere nach § 39 (5) Ziff. 2 und § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz.

§ 6 Freistellungen

(1) Von den Verboten des § 5 bleiben unberührt:

1. Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen, vom Baum ausgehenden Gefahr (i. S. von § 3 Nr. 3b SOG LSA), wie Fällung, Rodung oder Kronensicherungsschnitt und fachgerechte Schnittmaßnahmen zur Herstellung des Sicherheitsabstandes bzw. Schutzabstandes zwischen Bäumen und Freileitungen und zur Freihaltung der Straßenbeleuchtung. Eine solche Maßnahme ist grundsätzlich vor ihrem Beginn schriftlich der Gemeinde Teutschenthal unter Vorlage geeigneter Beweise (z. B. Fotos) anzuzeigen;
2. fachgerechte Erziehungs-/Aufbauschritte und Kronenpflege i. S. des § 4 dieser Satzung;
3. Schnitte an Ästen bis zu einem Durchmesser von 5 cm zur Herstellung des notwendigen Lichttraumprofils an Straßen, Wegen, Plätzen und zur Beseitigung des Überhangs über erwerbsgärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzten Flächen und zum Schutz von Gebäuden.

(2) § 4 BNatSchG bleibt unberührt.

§ 7 Ausnahmegenehmigungen

(1) Von den Verboten des § 5 ist auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen, wenn:

1. der Baum durch Altersschäden, Krankheiten, Schädlingsbefall und Beschädigungen seine Schutzwürdigkeit verloren hat oder seiner Erhaltung dem Eigentümer mit zumutbarem Aufwand nicht mehr möglich ist,
2. eine gesetzliche, gerichtliche oder schiedsgerichtliche Verpflichtung besteht, einen Baum zu entfernen oder eine verbotene Handlung vorzunehmen,
3. eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen, unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
4. die Unterhaltung bzw. Reparatur rechtmäßig bestehender baulicher oder sonstiger Anlagen auch nach Optimierung der Technologie wegen eines Baumes nicht oder nicht mit verhältnismäßigem Aufwand verwirklicht werden kann,
5. für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert von einem geschützten Baum Gefahren ausgehen, die nicht gegenwärtig sind und die nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können.

(2) Von den Verboten des § 5 kann auf Antrag eine Ausnahme erteilt werden, wenn:

1. einzelne Bäume eines Bestandes im Interesse des übrigen Bestandes entfernt werden sollen,
2. eine an die Grundstücksverhältnisse bzw. -nutzung angepasste Bepflanzung ermöglicht werden soll,
3. ein Baum die Nutzung von Wohn- und Arbeitsräumen infolge Beschattung unzumutbar beeinträchtigt. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt insbesondere dann vor, wenn die betroffenen Räume nicht mehr ohne künstliche Beleuchtung genutzt werden können. Bei der Abwägung ist auch zu prüfen, ob durch geeignete Schnittmaßnahmen

eine zumutbare Situation mit verhältnismäßigem Aufwand unter Erhalt des Baumes erreicht werden kann,

4. die Erhaltung eines Baumes zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der üblichen Grundstücksnutzung führen würde, sofern nicht das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung des Verbotes überwiegt.
 5. Ver- und Entsorgungsunternehmen sind bei nicht planbaren Reparaturarbeiten an Ver- und Entsorgungsanlagen (z. B. Störungsfällen bzw. Havarien), insbesondere zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für Personen, Sachwerte usw. oder zur Aufrechterhaltung der Ver- und Entsorgung berechtigt, die notwendigen Arbeiten an Bäumen (Rückschnitt oder Fällung), unmittelbar durchzuführen. Die zuständige Behörde ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt über diese Maßnahmen schriftlich zu informieren. Die Pflicht zur Folgenbeseitigung bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist bei der Gemeinde Teutschenthal, Fachbereich IV/Bauamt, schriftlich oder zur Niederschrift unter Nachweis der Erlaubnisvoraussetzungen (Begründung und gegebenenfalls Gutachten) sowie Angabe von Standort (Lageskizze), Gehölzart und Stammumfang zu stellen. Antragsberechtigt sind der Eigentümer des Grundstücks, auf dem sich der Baum befindet, dessen Bevollmächtigter bzw. der von ihm vertraglich Berechtigte und jeder Dritte mit Sachbescheidungsinteresse auf Grund von § 910 oder § 923 BGB bzw. § 39 Nachbarschaftsgesetz LSA (NbG). Die Bearbeitung des Antrages ist entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Teutschenthal kostenpflichtig. Die Gemeinde Teutschenthal entscheidet über den Antrag durch einen Bescheid.
- (4) Die Höhe der Verwaltungsgebühr für den Erlass des Bescheides und die erforderlichen Amtshandlungen richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Die Regelungen des § 67 BNatSchG bleiben unberührt. Anträge auf Befreiungen von den Regelungen dieser Verordnung können beim Landkreis Saalekreis, Untere Naturschutzbehörde, gestellt werden.

§ 8

Ersatzpflanzungen, Ersatzzahlung und Folgenbeseitigung

- (1) Wird eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 (1) bis (2) erteilt, ist der Antragsteller grundsätzlich verpflichtet, Ersatzpflanzungen zur Kompensation des Kronenvolumens bzw. der Bestandsminderung auf dem Grundstück, auf dem die Fällung des geschützten Baumes durchgeführt wurde, vorzunehmen.

Bei der Festlegung der Ersatzpflanzung sind Zu- oder Abschläge unter Berücksichtigung der Eigenschaften des zu fällenden Baumes im Vergleich zu denen des vorgesehenen Ersatzbaumes möglich, insbesondere wegen abweichender Wuchseigenschaften wie Kronenhöhe, -breite oder -volumen, Zustand und Alter des zu fällenden Baumes und sonstiger naturschutzfachlicher Werte. Die Regelungen des § 15 (2) BNatSchG gelten sinngemäß.

Im Innenbereich nach § 34 BauGB sollen standortgerechte Bäume der in § 3 genannten geschützten Arten nach Anlage 1 gepflanzt werden. Im Außenbereich sollen nach § 35 BauGB standortgerechte Laubbäume gebietseigener Arten gepflanzt werden. Die Pflanzung hat der Antragsteller auf seine Kosten vorzunehmen.

Für die Ersatzpflanzungen sind Bäume in der Qualität Hochstamm oder Stammbusch zu verwenden oder anzuziehen. Der Antragsteller kann geeignete, auf dem Grundstück schon vorhandene untermaßige Jungbäume als Ersatzbaum vorschlagen. Mit der Anerkennung als Ersatz sind diese Bäume nach § 3 Ziff. 3 geschützt.

- (2) Von der Festlegung, Ersatzpflanzungen zur Kompensation der Bestandsminderung vorzunehmen, soll ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn der zu fällende Baum nur noch eine geringe oder keine Restlebensdauer erwarten lässt. Außer bei baubedingten Fällungen kann von einer Ersatzpflanzung auch aus Gründen des verbleibenden Bestandes (§ 7 (2) Ziff. 1) oder wenn das Grundstück ausreichend mit Bäumen begrünt ist, abgesehen werden.
- (3) Die Mindestpflanzqualität der Ersatzpflanzung soll nach den unten angegebenen Kriterien des Pflanzstandortes des Ersatzbaumes bemessen werden. Soweit die Ersatzpflanzung nachweislich nur auf einem anderen Grundstück als dem Grundstück, auf dem der gefällte Baum stand, möglich ist, richtet sich die Qualität der Ersatzpflanzung nach der am Pflanzstandort vorgeschriebenen Qualität:

Standort der Fällung bzw.	Größe/Qualität der Ersatzpflanzung
Ersatzstandorte entlang von Straßen, Wegen und Plätzen, an öffentlichen Spielplätzen, in öffentlichen Grünanlagen der Gemeinde Teutschenthal	Hochstamm Mindestqualität: 3 x verpflanzt aus extra weitem Stand, mit Ballen oder im Container, Stammumfang 16 - 18 cm oder gleichwertige andere Jungbäume
Ersatzstandorte auf Flächen privater Eigentümer (z.B. Einfamilien- und Mehrfamilienhausgrundstücke, Firmengelände)	Hochstamm Mindestqualität: 3 x verpflanzt, mit Ballen oder im Container, Stammumfang 10 - 12 bzw. 12 - 14 cm, Stammbusch 3 x verpflanzt, mit Ballen oder im Container, Mindesthöhe 250 cm oder andere Zuchtformen in vergleichbarer Größe und Qualität
Oben nicht erfasste Flächen	Alle Zuchtformen mit einer Größe und Qualität im Ermessen der Gemeinde Teutschenthal

Die Pflanzabstände zu vorhandenen Bäumen, baulichen Anlagen, Leitungen usw. sind unter Berücksichtigung des zu erwartenden Zuwachses des Ersatzbaumes und unter Berücksichtigung der Rechte Dritter so zu wählen, dass ein arttypisches Aufwachsen möglich ist. Gegebenenfalls sind Wurzelschutzmaßnahmen vorzunehmen.

Eine artgerechte Entwicklung der Ersatzbäume ist durch Erziehungs- und Aufbauschritte zu sichern. Baumgruben sind in ausreichender Größe auszuheben. Insgesamt sind die Normen der DIN 18916 zu beachten.

- (4) Die Verpflichtung, Ersatzmaßnahmen zu leisten, hat der Verursacher. Dies gilt auch bei genehmigter Fällung von Bäumen auf Flächen Dritter (z. B. kommunalen Flächen).
- (5) Wird unter Verstoß gegen ein Verbot nach § 5 ein Baum geschädigt, kann der Verursacher verpflichtet werden, geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen zur Erhaltung des Baumes durchzuführen bzw. zu veranlassen. Ist dies nicht möglich oder nicht verhältnismäßig, können Ersatzpflanzungen entsprechend der Bestandsminderung i. S. von Absatz 1 bis 3 festgesetzt werden.

- (6) Die gleiche Verpflichtung, geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen zur Erhaltung des Baumes durchzuführen bzw. zu veranlassen, trifft den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter in seinem Auftrag, mit seiner Zustimmung oder Duldung eine nach § 5 verbotene Handlung vornimmt, die zu einer Entfernung, Zerstörung, erheblichen Schädigung oder zu einer wesentlichen Veränderung seines Aufbaus führt oder wenn er einen Ersatzanspruch gegen den handelnden Dritten hat.

Soweit eine erhebliche Schädigung nicht bzw. nicht mit verhältnismäßigem Aufwand behoben werden kann, können Ersatzpflanzungen i. S. von Absatz 1 bis 2 angeordnet werden. Die Verpflichtung, Erhaltungsmaßnahmen oder Ersatzpflanzungen vorzunehmen, wird von der Möglichkeit der Ahndung als Ordnungswidrigkeit nach § 10 nicht berührt.

- (7) Wird eine Ersatzpflanzung nach Absatz 1 und 2 angeordnet und ist deren Durchführung dem Ersatzpflichtigen aber aus sachlichen oder rechtlichen Gründen auf dem Grundstück, auf dem sich der zu fällende Baum befindet oder einem anderen geeigneten Grundstück im Satzungsgebiet ganz oder teilweise unmöglich, so sind die Pflanzungen im öffentlichen Bereich der Gemeinde Teutschenthal zu realisieren. Der Antragsteller kann beantragen, dass die Gemeinde Teutschenthal die sonst nicht realisierbare Ersatzpflanzung auf seine Kosten vornimmt. Die Kosten werden nach dem Aufwand für die Planung der Pflanzung, die Pflanzung an sich und die Anwachspflege bestimmt.
- (8) Der Termin der Ersatzpflanzung und der Standort der Ersatzpflanzung sind schriftlich bei der Gemeinde Teutschenthal anzuzeigen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn der Baum in der vierten, auf die Pflanzung folgenden Vegetationsperiode art- bzw. sortentypischen Austrieb zeigt.

§ 9

Baumschutz und Bauvorhaben

Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder ein Vorbescheid beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 3 der Satzung zu kennzeichnen und ihre Standorte, die Arten, die Stammumfänge, die Höhen und die Kronendurchmesser gemäß Antrag (Anlage 2) einzutragen, bei Bauanträgen sind auch Angaben zu den Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 bzw. RAS-LP 4 der Bäume aufzuzeigen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. des § 34 Abs. 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 569), handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 5 und ohne Ausnahmegenehmigung nach § 7 entfernt, zerstört, schädigt, ihren Aufbau wesentlich verändert,
 - b) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung nach § 7 nicht erfüllt,
 - c) seinen Verpflichtungen nach § 8 nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 3 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Gemeinde Deutschenthal vom 01.11.2007, (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Würde/Salza“, Ausgabe Nr. 21/07 vom 09.11.2007), außer Kraft.

Deutschenthal, den *10. Mai 2017*




Wünschinski
Bürgermeister

Übersicht zur Gehölzauswahl bei Ersatzpflanzung (Auswahlhilfe)

(Anlage 1 Baumschutzsatzung)

Lfd. Nr. ¹	Baumart /-sorte (Auswahl) ²		Wuchshöhe (m)	Wuchsbreite (m)	Besondere Eigenschaften (z. B. Habitus, Wüchsigkeit, Krankheits-/Windanfälligkeit, Frosthärte, Blütenbaum/Herbstfärbung/Fruchtschmuck)	Standortansprüche, Lichtbedarf ³	Lichtdurchlässigkeit (s/m/g) ⁴	Straßenbaueignung (++)/+/O/(-) ⁵
	Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung						
1	Acer campestre	Feldahorn, Maßholder	7 - 15	6 - 10 (15)	Kegelförmige, im Alter rundliche Krone, trügwüchsig, windfest, schnittverträglich, frosthart, Herbstfärbung	Anspruchslos, empfindlich gegen Staunässe, Versiegelung u. Bodenverdichtung, Hitze u. Trockenheit vertragend, (+/O)	m	(O)
1.1	A. c. Elsrijk	Feldahorn Elsrijk	6 - 12	4 - 6	Breiteförmige Krone, mäßigwüchsig, Leittrieb durchgehend, Frostschäden in ungünstigen Lagen, mehltaufrei, sonst wie (1)	Wie die Art (1)	m	(O)
1.2	A. c. Nanum o. A. c. Compactum	Feldahorn Nanum o. Kugelfeldahorn	5 - 6	Bis 5	Kugelförmige Krone, sonst wie (1), kurzlebige Art	Wie die Art (1)	m	(-)
3	Acer ginnala	Feuerahorn o. Amurahorn o. Dreispitzahorn	5 - 7	5 - 8	Locker aufrechte Krone, im Alter ausladende u. hängende Äste, windfest, sehr frosthart, Herbstfärbung	Anspruchslos, (+/O)	m	(-)
4	Acer platanoides	Spitzahorn	20 - 30	15 - 22	Rundliche Krone, raschwüchsig, Leittrieb selten durchgehend, langlebige Art	Anspruchslos, empfindlich bei Versiegelung u. Bodenverdichtung, (+/O)	g	(O)
4.1	A. p. Allershausen	Spitzahorn Allershausen	15 - 20	Bis 10	Ovale dichte Krone, raschwüchsig, Leittrieb durchgehend, frosthart, krankheitsfrei	Geringe Ansprüche, empfindlich bei Versiegelung u. Bodenverdichtung, (+/O)	g	(-)
4.2	A. p. Apollo	Spitzahorn Apollo	14 - 18	10 - 15	Breit kegelförmige Krone, Leittrieb durchgehend	Anspruchslos, verträgt Überpflasterung, (+/O)	g	(+)
4.3	A. p. Cleveland	Spitzahorn Cleveland	10 - 15	7 - 9	Ovale, im Alter breiteförmige kompakte regelmäßige Krone, stadtklimafest	Wie die Art (4)	g	(+)
4.4	A. p. Columnare	Spitzahorn Columnare	10 (16)	Typ 1: 2 - 3, Typ 2: 3 - 5, Typ 3: 5 - 7	Säulenförmige Krone, mäßigwüchsig, gebietsweise Rindennekrosen	Wie die Art (4)	g	(+)

4.5	A. p. Deborah	Spitzahorn Deborah	15 - 20	10 - 15	Rundliche bis breit rundliche Krone, mäßigwüchsig, Leittrieb durchgehend, Frostschäden in ungünstigen Lagen, gebietsweise Rindennekrosen	Wie die Art (4)	g	(O)
4.6	A. p. Emerald	Spitzahorn Emerald	12 - 15	6 – 8 (10)	Breitovale Krone, raschwüchsig, Leittrieb durchgehend, Frostschäden in ungünstigen Lagen, gebietsweise Rindennekrosen	Geringe Ansprüche, Trockenheit vertragend, (+/O)	g	(O)
4.7	A. p. Farlake's Green	Spitzahorn Farlake's Green	15 - 20	10 - 15	Straff aufrechte, im Alter lockere breit rundlich Krone, raschwüchsig, wenig mehltauanfällig, gebietsweise Rindennekrosen	Wie die Art (4)	g	(O)
4.8	A. p. Globosum	Kugelspitzahorn	Bis 6	5 - 8	Kugelige dichte Krone, im Alter breiter als hoch, trägwüchsig, gebietsweise Rindennekrosen, kurzlebige Art	Wie die Art (4)	g	(+)
4.9	A. p. Olmsted	Spitzahorn Olmsted	10 – 12 (15)	2 - 3	Säulenförmige, im Alter spitz ovale bis kegelförmige Krone, trägwüchsig, gebietsweise Rindennekrosen	Wie die Art (4)	g	(+)
4.10	A. p. Royal Red	Spitzahorn Royal Red o. Oregon-Blutahorn	15 (20)	8 - 10	Breitkegige bis rundliche Krone, trägwüchsig, gebietsweise Rindennekrosen, mehltauanfällig, rotlaubig!	Wie die Art (4)	g	(O)
4.11	A. p. Summershade	Spitzahorn Summershade	20 - 25	15 - 20	Breit ovale Krone, ausladende und hängende Äste, raschwüchsig, windbruchgefährdet, krankheitsfrei, stadtklimafest	Wie die Art (4), gut schattenverträglich	g	(O)
5	Acer pseudoplatanus	Bergahorn	25 – 30 (40)	15 – 20 (25)	Eiförmige oder breitgewölbte Krone, anfangs raschwüchsig, im Alter mäßigwüchsig, sehr frosthart u. windresistent, bedingt stadtklimafest, Herbstfärbung, langlebige Art	Bevorzugt tiefgründige u. feuchte, kalkhaltige Böden, empfindlich bei Versiegelung u. Bodenverdichtung, Honigtauabsonderung, (+/O)	g	(-)
5.1	A. p. Erectum	Bergahorn Erectum	15 – 20 (25)	6 – 8 (10)	Schmale Krone, im Alter breiter, gebietsweise Rindennekrosen, sonst wie (5)	Wie die Art (5),	g	(-)

5.2	A. p. Rotterdam	Bergahorn Rotterdam	20 – 25 (30)	10 – 12 (15)	Dichtastige stumpfkegelige Krone, kein Leittrieb, gebietsweise Rindennekrosen, sonst wie (5)	Wie die Art (5)	g	(-)
6	Acer rubrum	Rotahorn	10 – 15 (20)	6 – 10 (14)	Kegelförmig bis rundliche Krone, raschwüchsig, bedingt stadtklimafest, wenig windfest, Herbstfärbung	Bevorzugt tiefgründige u. feuchte Böden, empfindlich bei Versiegelung u. Bodenverdichtung, kalkmeidend, (+)	g	
6.1	A. r. Armstrong	Rotahorn Armstrong	10 – 15 (20)	5 (7)	Straff aufrechte Krone, raschwüchsig, Leittrieb durchgehend, bedingt stadtklimafest, wenig windfest, Herbstfärbung	Wie die Art (6)	g	
6.2	A. r. Scanlon	Rotahorn Scanlon	10 - 12	3 - 4	Säulenförmige Krone, sonst wie (6)	Wie die Art (6)	g	
7	Aesculus carnea	Rotblühende o. Purpurkastanie	10 – 15 (20)	8 – 12 (16)	Breitgewölbte dichte Krone, mäßigwüchsig, schwierig aufzuzüchten, wenig Früchte, Blütenbaum	Bevorzugt frische Böden, empfindlich bei Versiegelung u. Bodenverdichtung, (-)	g	(O)
7.1	A. c. Briotii	Scharlachkastanie	10 - 15	8 - 12	Wie die Art (7), kräftigere Blütenfarbe	Wie die Art (7)	g	(O)
8	Aesculus hippocastanum	Roßkastanie	Bis 25 (30)	15 – 20 (25)	Breitgewölbte dichte Krone, raschwachsend, gebietsweise Rindennekrosen, Kastanienminiermotte, stadtklimafest, Blütenbaum	Bevorzugt frische Böden, empfindlich bei Versiegelung u. Bodenverdichtung und Salz, Fruchtfall!	g	(O)
8.1	A. h. Baumannii	Gefülltblühende Roßkastanie	Bis 25 (30)	15 – 20 (25)	Wie die Art (8), keine Früchte	Wie die Art (8), (+)	g	(O)
9	Alnus cordata	Italienische Erle o. Herzblättrige Erle	10 -15 (20)	8 - 10	Eiförmige Krone, Leittrieb durchgehend, windfest, schneebruchgefährdet, jung frostgefährdet, Herbstfärbung	Anspruchslos, bevorzugt frische Böden (+)	m	(O)
10	Alnus glutinosa	Schwarz- o. Roterle	10 – 20 (25)	8 – 12 (14)	Pyramidale Krone, mäßigwüchsig, windfest, Pioniergeholz, oft auch mehrstämmig	Anspruchslos, bevorzugt frische Böden, empfindlich bei Versiegelung u. Bodenverdichtung, (+)	m	(-)
11	Alnus incana	Grau- o. Weißerle	6 – 10 (20)	4 – 8 (12)	Pyramidale dichte Krone, mäßigwüchsig, selten durchgehender Leittrieb	wie (10)	m	(-)
12	Alnus Spaethii	Erle Spaethii	12 - 15	8 - 10	Breite pyramidale lockere Krone, raschwüchsig, Leittrieb durchgehend, schneebruchgefährdet	wie (10)	m	(++)

13	Amelanchier arborea Robin Hill	Felsenbirne Robin Hill	6 - 8	3 - 5	Straff aufrechte ovale Krone, sehr frosthart, windfest, stadtklimafest, Blütenbaum, Herbstfärbung	Anspruchslos, bevorzugt mäßig trockene bis frische, kalkreiche Böden, (+/O)	s	
14	Amelanchier lamarckii Ballerina	Kupferfelsenbirne Ballerina	6 (8)	3 - 6	Wie (13), Krone im Alter überhängend	wie (13)	s	
15	Betula pendula	Sandbirke	18 – 25 (30)	10 – 15 (18)	Hochgewölbte Krone, raschwüchsig, Leittrieb meist durchgehend, nicht stadtklimafest, sehr frosthart, Pioniergehölz, Herbstfärbung	Anspruchslos, empfindlich bei Versiegelung, (+)	s	(O)
15.1	B. p. Fastigiata	Säulenbirke	15 (20)	4 - 6	Straff säulenförmige Krone, sonst wie (15)	Wie die Art (15), (+)	s	
15.2	B. p. Purpurea	Blutbirke	Bis 10 (15)	4 - 5	Schmale lockere Krone, traggewüchsig, sonst wie (15)	Wie die Art (15), (+)	s	
15.3	B. p. Youngii	Trauerbirke	4 – 6 (8)	4 – 6 (8)	Schirmartige Krone mit bis zum Boden hängenden Zweigen, traggewüchsig, sonst wie (15)	Wie die Art (15), (+)	s	
16	Carpinus betulus	Hainbuche	10 – 20 (25)	7 – 12 (15)	Kegelförmige, im Alter hochgewölbte rundliche Krone, jung traggewüchsig, nicht stadtklimafest, Herbstfärbung, Winterfütter, langlebige Art	bevorzugt mäßig trockene bis feuchte, kalkreiche Böden, empfindlich bei Versiegelung u. Bodenverdichtung, (+/O/-)	m	(O)
16.1	C. b. Fastigiata	Pyramidenhainbuche	15 - 20	4 – 5 (10)	Säulen- bis kegelförmige dichte Krone, im Alter auseinanderfallend, Leittrieb durchgehend, besser stadtklimafest	Wie die Art (16)	g	(+)
16.2	C. b. Frans Fontaine	Säulenhainbuche	10 - 15	3 – 4 (5)	Wie (16.1), jedoch auch im Alter säulenförmig, sehr windfest	Wie die Art (16)	g	(+)
16.3	C. b. Monumentalis o. Fastigiata Monument	Hainbuche Monumentalis	4 – 5 (7)	1,2 - 2	Extrem kompakte dichttriebige schmale Krone, extrem traggewüchsig, Formgehölz	Wie die Art (16)	g	(-)
17	Catalpa bignonioides	Trompetenbaum	8 – 10 (15)	6 - 10	Rundliche Krone mit weit ausladenden Seitenästen, im Alter breit gewölbt, raschwüchsig, kein durchgehender Leittrieb, bruch- u. gebietsweise frostgefährdet, Blütenbaum, Fruchtschmuck	Anspruchslos, liebt aber frische fruchtbare Böden, (+/O)	m	(O)

18	Corylus colurna	Baumhasel o. Türkische Hasel	15 – 18 (20)	8 - 12	Regelmäßige breitkegelförmige Krone, Leittrieb meist durchgehend, mäßigwüchsig, stadtklimafest, essbare Früchte, krankheitsfrei, Herbstfärbung, Winterfütter	Bevorzugt tiefgründige u. anlehmmige kalkhaltige Böden, bodentolerant, Fruchtfall!	g	(++)
19	Crataegus lavalleyi Carrierei	Apfeldorn	4 – 5 (7)	3 - 4	Anfangs kugelige, im Alter breite flach gewölbte Krone, trügwüchsig, frosthart, wind- u. stadtklimafest, Blütenbaum, Herbstfärbung, Fruchtschmuck, Winterfütter	Anspruchslos, kalkliebend, anpassungsfähig, (+/O)	m	(+)
20	Crataegus Coccinea	Scharlachweißdorn	5 - 7	3 – 4 (6)	Breit aufrechte Krone, sehr frosthart, sonst wie (19)	Anspruchslos, kalkliebend, bodentolerant, (+/O)	s	
21	Crataegus crus-galli	Hahnenspornweißdorn o. Hahndorn	5 – 7 (9)	5 – 7 (9)	Wie (19), sehr frosthart, feuerbrandanfällig	Wie (19)	m	(O)
22	Crataegus laevigata Paul's Scarlet	Echter Rotdorn	4 – 6 (8)	3 – 6 (8)	Breitkegelförmige, im Alter rundliche Krone mit ausladenden Seitenästen, schnittverträglich, sonst wie (19)	Anspruchslos, bodentolerant, bevorzugt kalkhaltige, nährhafte, tiefgründige Böden, (+)	s	(O)
23	Crataegus monogyna Sticta	Säulenweißdorn	5 - 7	2 - 3	Straff aufrechte Krone, im Alter auseinanderfallend, schnittverträglich, anfällig für Gespinstmotte, Rost u. Feuerbrand, sonst wie (19)	Anspruchslos, bodentolerant, bevorzugt kalkhaltige, nährhafte, tiefgründige Böden, kalkliebend, (+/O)	m	(O)
24	Crataegus x prunifolia	Pflaumenblättriger Weißdorn	6 - 7	5 - 6	Wie (21), schnittverträglich	Anspruchslos, bodentolerant, (+)	m	(O)
24.1	C. x p. Splendens	Pflaumenblättriger Weißdorn Splendens	5 - 7	4 - 5	Kegelförmige dichte Krone, im Alter breit rundlich gewölbt aber kompakt, mäßigwüchsig, schnittverträglich, sonst wie (19)	Wie die Art (24)	m	
25	Fraxinus excelsior	Gemeine Esche	20 – 35 (40)	20 -25 (30)	Ovale bis rundliche lichte Krone, im Alter weitausladend, anfangs raschwüchsig, später mäßigwüchsig, windfest, langlebige Art	Bevorzugt humose frische bis feuchte, tiefgründige Böden, kalkliebend, empfindlich bei Versiegelung u. Bodenverdichtung, (+/O)	s	(O)
25.1	F. e. Altena	Gemeine Esche Altena	15 - 20	10 - 12	Anfangs straff aufrechte, im Alter pyramidale kompakte Krone	Wie die Art (25)	s	
25.2	F. e. Diversifolia	Einblattesche	10 - 18	6 - 12	Regelmäßige pyramidale Krone, Leittrieb durchgehend,	Wie die Art (25)	s	(+)

25.3	F. e. Globosa	Kugelesche	3 - 5	3 - 5	Dicht verzweigte kugelige Krone, trügwüchsig, kurzlebige Art	Wie die Art (25)	s	(+)
25.4	F. e. Pendula	Hängeesche	10 - 12 (15)	8 - 10	Kaskadenartig bis zum Boden hängende Zweige u. Äste	Wie die Art (25)	s	(-)
25.3	F. e. Westhof's Glorie	Gemeine Esche Westhof's Glorie	20 - 25 (30)	12 - 15	Ovale, im Alter rundlichere kompakte Krone, raschwüchsig	Wie die Art (25)	s	(+)
26	Fraxinus ornus	Blumenesche o. Mannaesche	8 - 12 (15)	6 - 8 (10)	Rundliche breit pyramidale Krone, trügwüchsig, selten durchgehender Leittrieb, Blütenbaum	Anspruchslos, bodentolerant, kalkliebend, empfindlich bei Versiegelung u. Bodenverdichtung, (+)	m	
27	Ginkgo biloba	Fächerblattbaum	15 - 30 (35)	10 - 15 (20)	Habitus vielgestaltig, steif ausladende wenig verzweigte Äste, jung spätfrostempfindlich u. trügwüchsig, windfest, stadtklimafest, Herbstfärbung, langlebig	Anspruchslos, toleriert alle Bodenarten, (+/O), Fruchtfall!	s	(++)
27.1	G. b. Princeton Sentry	Fächerblattbaum o. Ginkgo Princeton Sentry	15 - 20	(3) 4 - 6	Schmalsäulenförmige Krone, sonst wie (27)	Wie die Art (27)	s	
27.2	G. b. Fastigiata	Säulen-Elefantenhohr-Ginkgo	15 - 20 (30)	8 - 10	Säulenförmige Krone, sonst wie (27)	Wie die Art (27)	s	
28	Gleditsia triacanthos	Gleditschie o. Lederhülsenbaum	15 - 20 (25)	10 - 15	Anfangs rasch- dann mäßigwüchsig, im Alter schirmförmige Krone, Leittrieb nicht durchgehend, stadtklimafest, Fruchtschmuck, Wie die Art (28), frucht- u. dornenlos	Anspruchslos, bodentolerant, (+), Dornen!	s	(-)
28.1	G. t. Skyline	Gleditschie o. Lederhülsenbaum Skyline	10 - 15 (20)	10 - 15	Wie die Art (28), frucht- u. dornenlos	Anspruchslos, bodentolerant, (+)	s	(++)
28.2	G. t. Sunburst	Goldgleditschie	8 - 10	6 - 8	Wie die Art (28), gebietsweise frostgefährdet, frucht- u. dornenlos	Anspruchslos, bodentolerant, (+)	s	(O)
29	Koelreuteria paniculata	Blasenbaum o. Blasenesche	6 - 8 (15)	(5) 6 - 8	Anfangs rundliche, im Alter lockere schirmförmige Krone, trügwüchsig, jung frostempfindlich, stadtklimafest, Blütenbaum	Bevorzugt durchlässige trockene bis frische Böden, (+)	s	
30	Liquidambar styraciflura	Amberbaum	10 - 20 (30)	6 - 12	Krone stark variierend, im Alter offen, mäßigwüchsig, Leittrieb durchgehend, jung frostgefährdet, Herbstfärbung	Bevorzugt frische durchlässige Böden, kalkmeidend, (O)	m	(O)
30.1	L. st. moraine	Amberbaum Moraine	10 - 20	6 - 12	Gleichmäßigere Krone, raschwüchsig, sonst wie (30)	Wie die Art (30), (+/O)	m	

30.2	L. st. Paarl	Amberbaum Paarl	15 - 25	3 - 4	Säulenförmige Krone, mäßigwüchsig, sonst wie (30)	Wie die Art (30), (+)	m	(O)
31	Liriodendron tulipifera Fastigiata	Säulentulpenbaum	15 - 18	4 - 6	Säulenförmige Krone, raschwüchsig, Leittrieb durchgehend, frosthart, Herbstfärbung, Blütenbaum	Bevorzugt nährstoffreiche, tiefgründige, frische, durchlässige Böden, (+)	g	
32	Magnolia kobus	Baummagnolie o. Kobushi-Magnolie	8 - 10	4 - 8	Breitkegelförmige Krone, im Alter ausladend, mäßigwüchsig, sehr frosthart, Blütenbaum	Bevorzugt nährstoffreiche, tiefgründige, frische, durchlässige Böden, (O)	s	
33	Malus spec.	Zierapfel i. S.	4 - 8	4 - 6	Habitus sortenabhängig, gut frosthart, stadtklimafest, einige Sorten krankheitsanfällig, Blütenbaum, Fruchtschmuck, Winterfutter, langlebiger als Zierkirschen	Bevorzugt nährstoffreiche, tiefgründige, frische, durchlässige Böden, anpassungsfähig, Fruchtfall!, (+/O)	m	(O)
33.1	Malus-Hybride Evereste	Zierapfel Evereste	4 - 6	3 - 5	Breit aufrechte, später rundliche Krone, wenig krankheitsanfällig, sonst wie (33)	Wie die Art (33)	m	(O)
33.2	Malus-Hybride Red Sentinel	Zierapfel Red Sentinel	4 - 5	3 - 4	Schlanke Krone mit tief überhängenden Seitenästen, wenig schorfanfällig	Wie die Art (33)	m	(O)
33.3	Malus-Hybride Rudolph	Zierapfel Rudolph	5 - 6	4 - 5	Aufrechte später rundliche Krone, wenig schorfanfällig, sonst wie (33)	Wie die Art (33)	m	(O)
33.4	Malus-Hybride Street Parade	Zierapfel Street Parade	4 - 6	2 - 3	Schmaleiförmige Krone, wenig mehltau- u. schorfanfällig, sonst wie (33)	Wie die Art (33)	m	(O)
34	Prunus avium Plena	Gefüllt blühende Vogelkirsche	10 - 15	8 - 10	Regelmäßige pyramidale Krone, Leittrieb durchgehend, Blütenbaum, fruchtlos	Anspruchslos, bevorzugt nährstoffreiche, tiefgründige, frische bis mäßig feuchte Lehmböden, kalkliebend, (+)	g	(O)
35	Prunus cerasifera	Kirschpflaume	5 - 8	4 - 6	Aufrechte sparrig dichte Krone, sehr frosthart, Blütenbaum, essbare Früchte	Anspruchslos, bevorzugt nährstoffreiche, tiefgründige, frische bis mäßig feuchte Lehmböden, kalkliebend, (+/O)	m	
35.1	P. c. Nigra	Blutpflaume	5 - 7	3 - 6	Rundlich bis kegelförmige Krone, im Alter überhängend, trugwüchsig, sonst wie (35)	Wie die Art (35)	m	

36	Punus padus Schloss Tiefurt	Traubenkirsche	9 - 12	6 - 8	Regelmäßige pyramidale Krone, Leittrieb durchgehend, Blütenbaum	(+ / O)	m	
37	Prunus sargentii	Scharlachkirsche	8 - 12	5 - 8	trichterförmig aufrechte Krone, im Alter breit ausladend, wenig fruchtend, sehr frosthart, stadtklimafest, Blütenbaum, wenig fruchtend, Herbstfärbung	Anspruchslos, bevorzugt nährstoffreiche, tiefgründige, frische bis mäßig feuchte Lehmböden, (+)	m	
37.1	P. s. Rancho	Scharlachkirsche Rancho	6 - 8	3 - 4	Säulenförmige Krone, nicht fruchtend, sonst wie (37)	Wie die Art (37)		
38	Prunus serrulata Spec.	Japanische Zierkirsche i. S.	3 - 5	1 - 10	Zumeist kleine Bäume mit unterschiedlicher Kronenform, je nach Veredlung Stamm- und Wurzeltriebe, Blütenbaum	Anspruchslos, bevorzugt nährstoffreiche, tiefgründige, frische bis mäßig feuchte Lehmböden, Gummifluss bei ungeeigneten Standorten, (+)	m	(O)
39	Pyrus calleryana Chanticleer	Stadtbirne Chanticleer	8 - 12 (15)	4 - 5	Schmalkegelförmige Krone, später breitpyramidal, gebietsweise frostgefährdet, anfällig für Birmengitterrost u. Feuerbrand, Blütenbaum, Herbstfärbung	Anspruchslos, bodentolerant, bevorzugt frische bis mäßig feuchte Lehmböden (+)	m	(+)
40	Pyrus canescens	Weißgraue Wildbirne	7 - 10	4 - 6	Schmalkegelförmige Krone, Leittrieb durchgehend, sonst wie (39)	Wie (39), Fruchtfall!, (+ / O)	m	
41	Pyrus caucasica	Kaukasische Wildbirne	8 - 12	3 - 4	Wie (40)	Wie (39), Fruchtfall!, (+ / O)	m	(O)
42	Pyrus communis Beech Hill	Wildbirne Beech Hill	8 - 12	5 - 7	Straff aufrechte, im Alter auseinanderfallende Krone, sonst wie (39)	Fruchtfall!, (-)	m	(O)
43	Quercus petraea	Traubeneiche	20 - 30 (40)	15 - 20	Gleichmäßige kegelförmige Krone, Leittrieb durchgehend, forsthart, stadtklimafest, langlebige Art	Bevorzugt mäßig trockene bis frische anlehmmige Böden, Fruchtfall!, (+)	s	(+)
44	Quercus robur	Stieleiche	25 - 35 (40)	15 - 20 (25)	Weitausladende breitkegelige Krone, anfällig für Phytophthora, Eichenwickler, -splintkäfer,	Anspruchslos, bodentolerant, Bevorzugt humose, frische bis feuchte, tiefgründige Böden, Fruchtfall!(+)	s	(+)
44.1	Q. r. Fastigiata	Säulenstieleiche	15 - 20	5 - 7	Säulenförmige Krone, im Alter auseinanderfallend, sonst wie (44)	Wie die Art (44), (+)	m	(+)
44.2	Q. r. Fastigiata Koster	Säulenstieleiche Koster	15 - 20	3 - 5	auch im Alter schlank und kompakt, sonst wie (44)	Wie die Art (44), (+ / O)	m	(+)

45	Sorbus aria	Mehlbeere	6 – 12 (18)	4 – 7 (12)	Gleichmäßige kegelförmige Krone, im Alter breiter und lockerer, trügwüchsig, frosthart, stadtklima- u. windfest, feuerbrandanfällig, Blütenbaum, Herbstfärbung, Fruchtschmuck, Winterfutter	Anspruchslos, anpassungsfähig, Fruchtfall, (+)	m	(O)
45.1	S. a. Majestica	Mehlbeere Majestica	8 – 10 (12)	4 - 7	Schmalkegelförmige Krone, sonst wie (45)	Wie die Art (45)	m	(O)
46	Sorbus aucuparia i. S.	Eberesche o. Vogelbeere i. S.	6 - 12	4 - 6	Kegelförmige Krone, im Alter rundlich, jung rasch- später mäßigwüchsig, nicht stadtklimafest, Blütenbaum, Herbstfärbung, Fruchtschmuck, Winterfutter, Pioniergehölz	Anspruchslos, bodentolerant, Bevorzugt humose, frische bis feuchte, tiefgründige Böden, Fruchtfall, (+/O)	s	(-)
46.1	S. a. Edulis	Essbare Eberesche o. Mährische Eberesche	10 - 15	6 - 7	Gleichmäßige geschlossene, schlanke Krone, sonst wie (46)	Wie die Art (46)	g	(-)
47	Sorbus decora	Schmuckeberesche	6 – 10	4 - 5	Kompakte Krone mit steifen Trieben, wenig krankheitsanfällig, sonst wie (46)	Wie (46)	g	
48	Sorbus intermedia Brouwers	Schwedische Mehlbeere Brouwers	9 - 12	4 - 7	Kompakte pyramidale Krone, Leittrieb durchgehend, sonst wie (46)	Wie (46), (+)	g	(+)
49	Sorbus thuringiaca Fastigiata	Thüringische Säuleneberesche	5 - 7	4 - 5	Schmale kegelförmige kompakte Krone, trügwüchsig, sonst wie (46)	Wie (46), (+)	g	(+)
50	Taxus baccata	Gewöhnliche Eibe	(6) 10 – 15 (18)	(6) 8 – 12 (15)	Eiförmige o. unregelmäßig kugelige Krone, trügwüchsig, frosthart stadtklimaverträglich, Immergrün!, langlebige Art	Anspruchslos, bevorzugt humose, frische bis feuchte, nährstoffreiche, kalkhaltige Böden, (+/O/-)	g	
51	Tilia cordata	Winterlinde	18 – 20 (30)	12 – 15 (20)	Breit-kegelförmige dichte Krone, im Alter auseinanderstrebend u. überhängend, Habitus sehr variabel, trüg- bis mäßigwüchsig, sehr frosthart, windfest, Bienenweide, Herbstfärbung, langlebige Art	Anspruchslos, bodentolerant, Bevorzugt mäßig trockene bis frische, nährstoffreiche Böden, Honigtaubabsonderung! (+/O)	g	(O)
51.1	T. c. Erecta	Dichtkronige Winterlinde	15 - 20	10 – 12 (14)	Regelmäßige schmaleiförmige Krone, sonst wie (50)	Wie die Art (51)	g	(+)

51.2	T. c. Rancho	Winterlinde Rancho	8 – 12 (15)	4 – 6 (8)	Schmale regelmäßige dichte Krone, im Alter breiter, aufsteigende Äste, traggewüchsig, sehr windfest, gebietsweise Rindennekrosen, sonst wie (51)	Wie die Art (51)	g	(+)
51.3	T. c. Roelvo	Winterlinde Roelvo	10 - 15	7 - 10	Breit-kegelförmige bis rundliche Krone, langtrieb und nicht so kompakt wachsend, wie (51.2)	Wie die Art (51)	g	(+)
52	Tilia platyphyllos	Sommerlinde	30 – 35 (40)	18 - 25	Breit-eiförmige Krone, ausladende Seitenäste, sonst wie (51)	Anspruchsvoll, verlangt tiefgründige, humose, frische Böden, empfindlich bei Versiegelung u. Bodenverdichtung, (+/O)	g	(-)
53	Tilia tomentosa Brabant	Silberlinde Brabant	20 – 25 (30)	12 – 18 (20)	Breit-kegelförmige, dichte regelmäßige Krone, bessere Leittriebbildung, stadtklimafest	wie (50), Keine Honigtauabsonderung!	g	(++)
54	Ulmus carpinifolia	Feldulme o. Feldrüster	20 – 35 (40)	18 - 25	Hochgewölbte dichte Krone, Äste aufrecht, im Alter ausladend, raschwüchsig, frosthart, anfällig für Ulmenkrankheit, sehr windfest, Pioniergehölz, langlebige Art	Anspruchsvoll, verlangt tiefgründige, humose, frische Böden, verträgt Überflutung, (O/-)	m	
54.1	U. c. Wredei	Goldulme	8 - 10	4 - 5	Säulenförmige aufrechte Krone, meist durchgehender Leittrieb, traggewüchsig	Wie die Art (54), absonniger Standort bevorzugt	m	
55	Ulmus glabra	Bergulme	25 – 35 (40)	15 - 20	Rundliche breit ausladende dichte Krone, sonst wie (54)	Wie (54)	m	(-)
55.1	U. g. Pendula	Hängeulme	5	5 - 10	Dachartige, dicht verzweigte Hängekrone,	Wie (54)	m	(-)
56	Ulmus laevis	Flatterulme	15 - 25 (35)	10 – 20 (25)	Breite eirundliche lockere Krone, sonst wie (54)	Wie (54), in bevorzugten Standorten weniger anfällig gegen Ulmenkrankheit	m	(-)
57	Ulmus-Hybriden spec.	Ulmen-Hybriden i. S.	(12) 15 – 20 (25)	(4) 6 – 10	Habitus sortenabhängig, säulenförmig bis breit-kegelförmig, raschwüchsig, Leittrieb durchgehend, vermutlich resistent gegen Ulmenkrankheit	Anspruchsvoll, verlangt tiefgründige, humose, frische Böden, (+/O)	m	(O)

Erklärungshilfe

Fußnote 1:	54 55 44	- kleinkronige Baumart (bis 12 m) - mittelgroßkronige/schmalkronige Baumart (größer 12 – 20 m) - großkronige Baumart (größer 20 – 40 m)
Fußnote 2:	Tilia cordata Sorbus decora	- heimische Baumart - nichtheimische Baumart
Fußnote 3:	+ O -	- Lichtbedarf stark - Lichtbedarf mäßig - Lichtbedarf gering
Fußnote 4:	s m g	- Lichtdurchlässigkeit stark - Lichtdurchlässigkeit mittel - Lichtdurchlässigkeit gering
Fußnote 5:	++ + O -	- gut geeignet: Verwendung im Straßenraum fast ohne Einschränkungen möglich - geeignet: Verwendung im Straßenraum ist nur wenigen Einschränkungen (z. B. Klima, Immissionsschutz unterworfen - geeignet mit Einschränkungen: Verwendung im Straßenraum in vielen Gebieten mit Einschränkungen (z. B. Schädlings- und Krankheitsanfälligkeit, empfindlich gegen Bodenverdichtungen - nicht geeignet: Verwendung im Straßenraum nur ausnahmsweise möglich

Begriffe:

Stadtklimafest: Hitze- und strahlungsfest etc.,

Rindennekrosen: Frost- aber auch Hitzeschäden,

Blütenbaum: Baum mit besonders auffälligem Blütenschmuck

Herbstfärbung: Bäume mit besonderer Herbstfärbung

Fruchtschmuck: Bäume mit besonderem Fruchtschmuck

Fruchtfall beachten: Bäume deren Früchte im Sinne der Verkehrssicherheit Probleme bereiten können

Quellen:

- Straßenbaumliste der ständigen Konferenz der Gartenamtsleiter beim Deutschen Städtetag, Stand: April 2006.
- Bruns Pflanzensortimentskatalog 2001/011
- Auswahlliste der Stadt Halle

Eingangsvermerk:

Datum der Antragstellung:

Gemeinde Teutschenthal
Fachbereich IV/
Bauverwaltung
Am Busch 19
06179 Teutschenthal

Antrag (Anlage 2 Baumschutzsatzung) über Maßnahmen im Baumbestand

E-Mail: kontakt@gemeinde-teutschenthal.de

Tel.: 034601/36637

Fax-Nr.: 034601/24666

☐

Beseitigung

☐

Veränderung

☐ Anzeige

Antragsteller (Name, Vorname)		
Wohnanschrift		
Grundstück (Ort, Straße, Hausnummer)		
Ortsteil	Gemarkung	Flur/Flurstücksnummer
Tel.-Nr.:	Fax-Nr.:	E-Mail:

☐ Ich bin Eigentümer des Grundstückes.

☐ Eine Vollmacht des Grundstückseigentümers habe ich beigelegt.

Der Antrag steht im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme

☐

nein

☐

ja, mit

Bauantrag Nr.

Dem Betreten meines Grundstückes durch den/die Beauftragten der Gemeinde zum Zweck der Antragsbearbeitung stimme ich zu :

☐

nein

☐

ja

Nr.	Baumart, Gehölzart	Grund der Maßnahme (Ziffer eintragen gemäß Seite 2)	Stammumfang in 1 m Höhe (Angabe in cm)
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			

Grund für die Maßnahme:

Baumersatzpflanzung: ☐ auf dem Grundstück möglich ☐ Ausgleichszahlung

Zur Bearbeitung Ihres Antrages reichen Sie bitte eine Lageskizze des Grundstückes ein, aus welcher der vorhandene Baumbestand hervorgeht. Die zum Fällen beantragten Bäume wollen Sie bitte in der Skizze kennzeichnen und nach Möglichkeit mit Hilfe eines Fotos dokumentieren.

Mir/uns ist bekannt, dass die ungenehmigte Beseitigung geschützter Bäume gemäß § 10 der derzeit gültigen Baumschutzsatzung eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Unterschrift des Antragstellers:

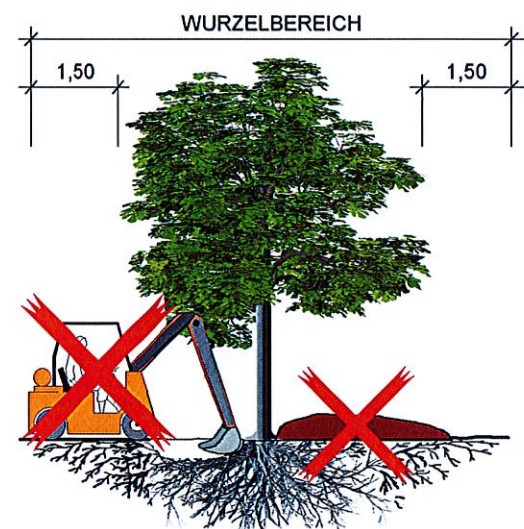
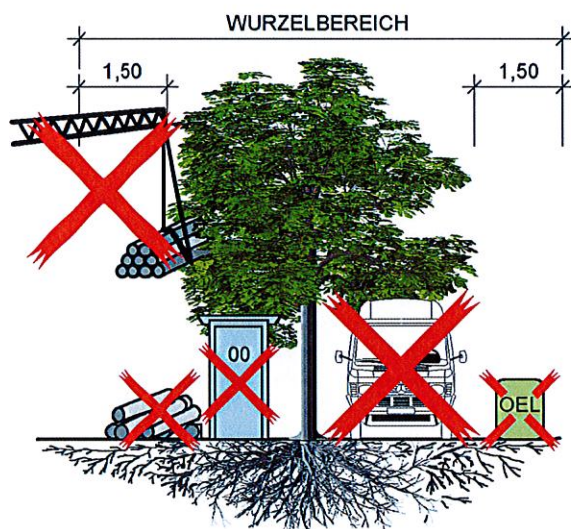
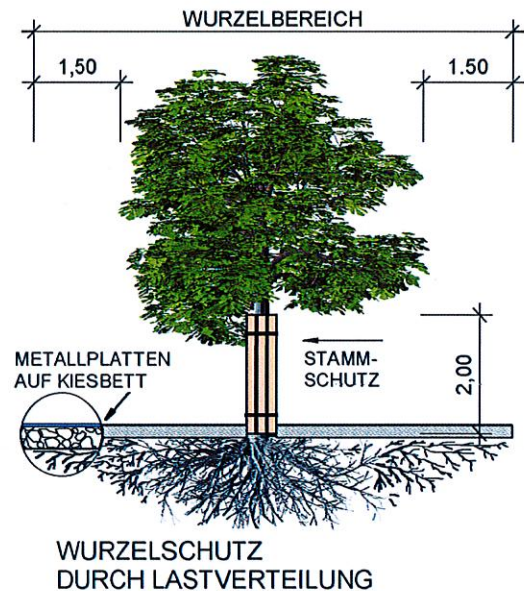
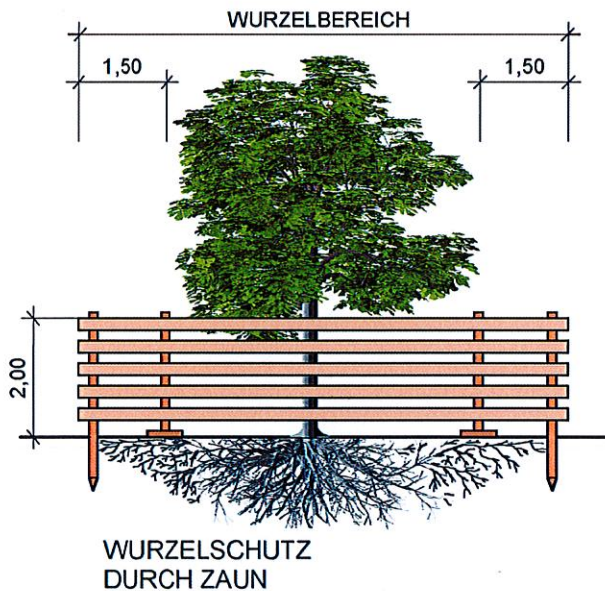


Hinweise

Gemeinde Teusententhal
 FB IV/Bauverwaltung/Sachgebiet Baum- und Naturschutz
 Am Busch 19, 06179 Teusententhal

Tel.: 034601 - 36637
 E-Mail: kontakt@gemeinde-teusententhal.de

AUTOR: ARBEITSKREIS STADTBÄUME, DEUTSCHE GARTENAMTSLEITERKONFERENZ, November 2001/April 2012



Wichtig: DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen

RASP-LP 4 Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4:

Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen

ZTV-Baumpflege

Baumschutzsatzung der Gemeinde Teusententhal